

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fa1a1f9f-e0d0-357a-99d1-a8c8fb8d7cf3>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
Amtliche Abkürzung	OWiG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	454-1

§ 83 OWiG - Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Hat das Verfahren Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zum Gegenstand und werden einzelne Taten nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, so gelten für das Verfahren wegen dieser Taten auch [§ 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 2](#) und [Abs. 7](#), die [§§ 47, 49, 55, 76 bis 78, 79 Abs. 1 bis 3](#) sowie [§ 80](#).

(2) ¹Wird in den Fällen des Absatzes 1 gegen das Urteil, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, Rechtsbeschwerde und im Übrigen Berufung eingelegt, so wird eine rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsbeschwerde, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, als Berufung behandelt. ²Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form anzubringen und dem Gegner zuzustellen ([§§ 344 bis 347 der Strafprozessordnung](#)); einer Zulassung nach [§ 79 Abs. 1 Satz 2](#) bedarf es jedoch nicht. ³Gegen das Berufungsurteil ist die Rechtsbeschwerde nach [§ 79 Abs. 1](#) und [2](#) sowie [§ 80](#) zulässig.

(3) Hebt das Beschwerdegericht das Urteil auf, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, so kann es in der Sache selbst entscheiden.

